

**Satzung
für den Flecken Bad Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven
über die Erhebung einer Zweitwohnung**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) f. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229) f. V. mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. Seite 80), hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Bad Bederkesa erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2 Steuerpflichtiger und
Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen-

genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes f. d. F. der Bek. vom 26. September 1974 (BGBl. 1 Seite 2369), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. 1 Seite 1853), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung f. d. F. der Bek. vom 18. Juli 1979 (BGBl. 1 Seite 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. 1 Seite 1067) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr 10% des Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

**§ 5 Entstehung und Fälligkeit der
Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar, Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Flecken Bad Bederkesa innerhalb von 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Flecken Bad Bederkesa innerhalb von 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, den Flecken Bad Bederkesa bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift dem Flecken Bad Bederkesa mitzuteilen.

a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung eigen-genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch den Flecken Bad Bederkesa verpflichtet.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde / Stadt kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersäch-

sisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt, beim Katasteramt, ggf. der Kurbetriebsgesellschaft, den Stadtwerken, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde / Stadt – Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt – erheben.

(2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen §§ 6, 8 und 10 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.